

LEIHVERTRAG

zwischen

-Verleiher/in-

und der Stadt Bad Kreuznach, vertreten durch den Oberbürgermeister,

Emanuel Letz

-Entleiher-

§ 1

Der/die Verleiher/in stellt dem Entleiher die in der Anlage zum Leihvertrag aufgeführten Gegenstände/Unterlagen als Dauerleihgabe zur Aufbewahrung, Verwaltung und Nutzung im Stadtarchiv der Stadt Bad Kreuznach auf unbestimmte Zeit zur Verfügung.

§ 2

Sowohl der Entleiher als auch der/die Verleiher/in haben sich von dem Zustand der Gegenstände/Unterlagen Kenntnis verschafft.

Etwaige Mängel werden in einem gesonderten Verzeichnis als Anlage zu diesem Leihvertrag festgehalten.

§ 3

Der Entleiher ist berechtigt, die Gegenstände/Unterlagen der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich zu machen.

§ 4

Der/die Verleiher/in kann dem Entleiher nachträglich weitere Gegenstände/Unterlagen anbieten. Sofern der Entleiher sie übernimmt, unterliegen sie ebenfalls den Regelungen dieses Vertrages.

§ 5

Die Nutzung der geliehenen Gegenstände/Unterlagen richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Satzung der Stadt Bad Kreuznach über die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Bad Kreuznach. Weiterhin gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Leihvertrag.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Verleiher/in)

(Entleiher)

Anlage zu § 1 des Leihvertrages zwischen - Verleiher/in - und der Stadt Bad Kreuznach
- Entleiher- vom

Verzeichnis der entliehenen Gegenstände/Unterlagen: